

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) FÜR DIE REISE- VERSICHERUNG

AUSGABE 09.2021

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A 1	VERSICHERTE PERSONEN	2
A 2	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	2
A 3	BEGINN UND DAUER	2
A 4	KEIN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN	2
A 5	VERLEGUNG DES WOHNSTIZES INS AUSLAND	2
A 6	SCHADENMELDUNG	3
A 7	PFLICHTEN IM SCHADENFALL	3
A 8	FOLGEN BEI VERLETZUNG VON AUSKUNFTS-, VERHALTENS- UND SORGFALTSPFLICHTEN	3
A 9	VERTRAGSANPASSUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT	3
A 10	SORGFALTSPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN	3
A 11	GERICHTSSTAND	4
A 12	LEISTUNGEN BEI MEHRFACHVERSICHERUNG	4
A 13	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
A 14	DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT	4
A 15	RISIKOTRÄGER	4
A 16	SANKTIONEN / EMBARGOS	4
A 17	BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	4

B | ANNULLIERUNGSKOSTEN UND PERSONEN- ASSISTANCE

B 1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
B 2	ANNULLIERUNGSKOSTEN	6
B 3	PERSONEN-ASSISTANCE	8
B 4	SPERRSERVICE	11
B 5	TRAVEL-HOTLINE	12

C | RECHTSSCHUTZ

C 1	AUSSCHLIESSLICH VERSICHERTE STREITIGKEITEN UND VERFAHREN	12
C 2	VERSICHERTE LEISTUNGEN	13
C 3	KEIN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN	13
C 4	ABWICKLUNG EINES SCHADENFALLES	13

D | REISEGEPÄCK (MODUL 1 UND 2)

D 1	VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN (BEIDE MODULE)	14
D 2	MODUL 1	14
D 3	MODUL 2	15
D 4	PFLICHTEN IM SCHADENFALL	16
D 5	BERECHNUNG DES SCHADENS (BEIDE MODULE)	16
D 6	BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG (BEIDE MODULE)	16
D 7	SORGFALTSPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN (MODUL 2)	16

E | AUTO-ASSISTANCE UND SELBSTBEHALTSDECKUNG BEI MIETFAHRZEUGEN

E 1	PANNENHILFE UND ASSISTANCE-LEISTUNGEN	17
E 2	SELBSTBEHALTSDECKUNG BEI MIETFAHRZEUGEN	18

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A 1 VERSICHERTE PERSONEN

A 1.1 Einzelversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer.

A 1.2 Familienversicherung

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Die nicht volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers sowie die nicht volljährigen Kinder der in seinem Haushalt lebenden Personen sind unabhängig von ihrem Wohnort versichert, wenn sich deren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

A 2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Aus der Police geht hervor, welcher örtliche Geltungsbereich vereinbart wurde:

A 2.1 Europa

Der Versicherungsschutz gilt in sämtlichen zum europäischen Kontinent zählenden Staaten, ohne deren Überseegebiete. Zum Geltungsbereich Europa gehören zudem die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Der Geltungsbereich endet im Osten mit den Staaten Türkei, Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie mit dem Gebirgskamm des Ural.

A 2.2 Welt

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Unabhängig vom vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gilt die Rechtsschutzversicherung nicht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

A 3 BEGINN UND DAUER

A 3.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A 3.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Allianz mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 3.3 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein.

A 4 KEIN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

A 4.1 Ereignis bereits eingetreten

Wenn ein versichertes Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war;

A 4.2 Umtriebe

Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, ausser wenn eine solche Entschädigung in den einzelnen Versicherungen ausdrücklich vorgesehen ist;

A 4.3 Verbrechen und Vergehen

Für Ereignisse, die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu durch die versicherten Personen verursacht werden.

A 5 VERLEGUNG DES WOHNSITZES INS AUSLAND

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein), erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.

A 6 SCHADENMELDUNG

Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

A 6.1 Annullierungskosten, Personen-Assistance und Selbstbehaltsdeckung bei Mietfahrzeugen

Für Schadenfälle in der Annullierungskosten- und Assistanceversicherung sowie in der Selbstbehaltsdeckung bei Mietfahrzeugen:

claims.ch@allianz.com

Assistance-Zentrale, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

A 6.2 Reisegepäck

Für Schadenfälle in der Reisegepäckversicherung:

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus der Schweiz 0800 22 33 44

24-Stunden-Telefonzentrale für

Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11

Adresse der Gesellschaft oder

der zuständigen Generalagentur gemäss Police

E-Mail schadenservice@allianz-suisse.ch

Internet www.allianz-suisse.ch

A 6.3 Rechtsschutz

Für Schadenfälle in der Rechtsschutzversicherung:

CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich

Telefon +41 (0)58 358 09 09

E-Mail capoffice@cap.ch

Internet www.cap.ch

A 7 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

A 7.1 Schadenminderung

Die versicherten Personen sind verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

A 7.2 Angaben zum Schadenfall

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.

A 7.3 Eintritt und Höhe des Schadens

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.

A 7.4 Befreiung der ärztlichen Schweigepflicht

Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Gesellschaft von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

A 7.5 Untersuchungen, Informationen und Unterlagen

Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

A 7.6 Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten

Die versicherten Personen dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die versicherten Personen verbindlich.

A 7.7 Abtretung der Ansprüche an die Gesellschaft

Können die versicherten Personen Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

A 8 FOLGEN BEI VERLETZUNG VON AUSKUNFTS-, VERHALTENS- UND SORGFALTPFLICHTEN

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der jeweiligen Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 9 VERTRAGSANPASSUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT

A 9.1 Änderung der Prämie, Selbstbehalte oder Entschädigungsgrenzen

Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.

A 9.2 Kündigung bei Vertragsanpassung

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

A 10 SORGFALTPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A 11 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnet der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 12 LEISTUNGEN BEI MEHRFACHVERSICHERUNG

Bei Mehrfachversicherung erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die Gesellschaft über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

A 13 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.

A 14 DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B - E, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 15 RISIKOTRÄGER

A 15.1 Risikoträger Allianz Suisse

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Reiseversicherung, ausgeschlossen Rechtsschutz, ist:

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
(vorliegend Gesellschaft genannt).

A 15.2 Risikoträger CAP – C Rechtsschutz

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile der Rechtsschutz dieser Reiseversicherung ist:

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
(vorliegend CAP genannt).

A 16 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige

Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A 17 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

A 17.1 Reise

Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen.

A 17.2 Schwere Erkrankung und schwere Unfallfolgen

Die Erkrankung bzw. die Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Unfähigkeit zur Teilnahme an den gebuchten Leistungen ergibt.

A 17.3 Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

A 17.4 Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

A 17.5 Nahestehende Personen

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

A 17.6 Elementarereignisse

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

A 17.7 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi, Mietwagen und Flugzeuge gelten somit nicht als öffentliche Transportmittel.

A 17.8 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A 17.9 Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

A 17.10 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur und ein allfällig verbleibender Minderwert.

A 17.11 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

A 17.12 Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert.

A 17.13 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.

A 17.14 Schmucksachen und Uhren

Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art.

B 1.2 Versicherungsumfang

Die Versicherungsdeckung gilt für:

- Reisen gemäss Artikel A17.1 der A Gemeinsamen Bestimmungen und für die mit diesen Reisen in Zusammenhang stehenden
- Verträgen mit Anbietern von Reisen und Vermietern,
 - Verträgen mit Anbietern von Kursen, Seminaren und Schulungen zur Weiterbildung,
 - Eintrittsbillete für Aufführungen.

B 1.3 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

B 1.3.1 Herbeiführung durch die versicherte Person

Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 Meter über Meer, Teilnahme an Expeditionen usw.;

B 1.3.2 Medizinische Behandlung

Wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist;

B 1.3.3 Behördliche Verfügungen

Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen (z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre, Schliessung des operativen Flugbetriebs).

Ausnahme: Artikel B2.3.10, B3.2.12 sowie B3.2.13;

B 1.3.4 Krieg, Terror, Unruhen oder Naturkatastrophen

Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen.

Ausnahme: Artikel B2.3.2, B2.3.5, B2.3.6, B3.2.8, B3.2.10, B3.3.3, B3.3.4 sowie B3.3.5;

B 1.3.5 Kontamination

Bei Ereignissen in Zusammenhang mit biologischer oder chemischer Kontamination und radioaktiven Strahlen, unabhängig davon, auf welche Ursache diese Ereignisse zurückzuführen sind;

B 1.3.6 Gutachter

Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;

B | ANNULLIERUNGSKOSTEN UND PERSONEN- ASSISTANCE

B 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

B 1.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft

Über die Assistance-Zentrale der Gesellschaft, welche rund um die Uhr an 365 Tagen in Betrieb ist, können die versicherten Personen Hilfe und Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen. Die Assistance-Zentrale der Gesellschaft steht den versicherten Personen unter den folgenden Nummern zur Verfügung:

Telefon Inland	0800 22 33 44
Telefon Ausland	+41 43 311 99 11

B 1.3.7 Epidemien und Pandemien

Bei Epidemien, Pandemien und deren Folgen, ausser wie unter B2 Annullierungskosten und B3 Personen-Assistance ausdrücklich als versichert definiert;

B 1.3.8 Zeitpunkt der Reise

Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG) oder die Weltgesundheitsorganisation WHO von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.

B 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

B 2.1 Versicherungssumme

Leistung ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

B 2.2 Versicherte Kosten

B 2.2.1 Annullierungskosten bei Nichtantritt

Wenn die versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit

- dem Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften usw.),
- dem Vermieter (z.B. von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Autos usw.),
- dem Anbieter von Kursen, Seminaren und Schulungen zur Weiterbildung,
- dem Anbieter bzw. Organisator von Aufführungen (z.B. von Konzerten, Theatervorstellungen, etc.)

nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt die Gesellschaft bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

B 2.2.2 Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt

Wenn die versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses die Reise erst verspätet antreten kann, übernimmt die Gesellschaft anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung:

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

B 2.2.3 Mehrkosten bei verspätetem Antritt von Mieten, Kursen, Seminaren und Schulungen zur Weiterbildung

Wenn die versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses die Mieten, Kurse, Seminaren und Schulungen zur Weiterbildung erst verspätet antreten

kann, übernimmt die Gesellschaft anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen und
- die Kosten für den nicht benützten Teil der Leistungen anteilmässig zum Gesamtpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Miet-, Kurs-, Seminar- bzw. Schulungstag.

B 2.3 Versicherte Ereignisse

B 2.3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) und schweren Unfallfolgen gemäss Artikel A17.2, infolge Tod und bei Reisen auch auf Grund von Schwangerschaftskomplikationen:

- der versicherten Person;
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person gemäss Artikel A17.5, welche die gleichen Leistungen gebucht hat;
 - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person gemäss Artikel A17.5, die nicht an den gebuchten Leistungen teilnimmt;
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- a) Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn:
- ein Psychiater die Unfähigkeit zur Teilnahme an den gebuchten Leistungen und die Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit durch das Ausstellen einer Abwesenheitsbestätigung belegt;
- b) Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die gebuchten Leistungen wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden müssen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig bzw. fähig war, die gebuchten Leistungen in Anspruch zu nehmen;
- c) Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

B 2.3.2 Beschädigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens beträchtlich beschädigt wird und deshalb die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause unerlässlich ist.

B 2.3.3 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

B 2.3.4 Unfall oder Panne des Privatfahrzeuges oder des Taxis auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Nicht versichert sind Pannen, die durch fehlenden oder falschen Kraftstoff oder durch unzugängliche, abhanden gekommene oder beschädigte Schlüssel entstehen.

B 2.3.5 Gefahren an der Reisedestination

Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse - ohne Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen - oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

B 2.3.6 Streiks und Naturkatastrophen

Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.

B 2.3.7 Stellenverlust bzw. Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.

B 2.3.8 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung (z.B. als Zeuge) vor Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

B 2.3.9 Auswirkungen von Dokumentenverlust

Wenn durch Diebstahl oder Verlieren von Pass bzw. Identitätskarte der Reiseantritt der versicherten Person verunmöglicht wird. Im Schadenfall ist unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

B 2.3.10 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

B 2.4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

B 2.4.1 Schlechtem Heilungsverlauf

- Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Antritt der gebuchten Leistung nicht abgeheilt sind;
- Wenn die Folgen einer oder eines im Zeitpunkt der Buchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder medizinischen Eingriffs bis zum Antritt der gebuchten Leistung nicht abgeheilt sind.

B 2.4.2 Absage durch den Leistungserbringer

Wenn das Reise- oder Transportunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise absagt oder auf Grund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten bzw. die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählt z.B., wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät oder das ausführende Transportunternehmen wegen Streiks im eigenen Betrieb seine Dienstleistungen nicht erbringen kann.

B 2.4.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Leistungen verunmöglichen, ausser wie in Artikel B2.3.10 ausdrücklich als versichert definiert.

B 2.4.4 Unverhältnismässigen bzw. mehrmaligen Gebühren und Prämien

Die Auslagen für unverhältnismässige bzw. mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

B 2.5 Pflichten im Schadenfall

B 2.5.1 Anmeldung des Ereignisses

Um die Leistungen der Gesellschaft beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Buchung beim Reiseunternehmen, Vermieter, Kursveranstalter etc. annullieren und danach den Schadenfall der Assistance-Zentrale, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, schriftlich anmelden.

B 2.5.2 Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung;
- Annullierungskostenrechnung;
- Rechnungen für Reismehrkosten;
- Zeugnis eines Arztes mit Diagnose, bei psychischer Krankheit von einem Psychiater;
- Sterbeurkunde;
- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original;
- Kündigungsschreiben oder Anstellungsvertrag des Arbeitgebers.

B 3 PERSONEN-ASSISTANCE

B 3.1 Leistungsvoraussetzung und Versicherungssumme

B 3.1.1 Telefonische Kontaktierung

Die Gesellschaft ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.

B 3.1.2 Zustimmung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat zu den durchzuführenden Massnahmen vorgängig ihre Zustimmung zu erteilen. Fehlt diese Zustimmung, entfällt ein Leistungsanspruch in den in Artikel B3.9.1 aufgeführten Fällen.

B 3.1.3 Ärztlicher Befund

Bei Unfall und Krankheit entscheiden die von der Gesellschaft beauftragten Ärzte aufgrund des medizinischen Befundes über die Art und den Zeitpunkt der durchzuführenden Massnahme.

B 3.1.4 Höhe der Leistungen

Die Leistungen sind betraglich unbegrenzt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

B 3.2 Repatriierung, Überführung und Rückreise in Notsituationen

B 3.2.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) bzw. schwer verletzt wird oder wenn

eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital.

B 3.2.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Artikel B3.2.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person.

B 3.2.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel B3.2.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

B 3.2.4 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während der Reise ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein stirbt, übernimmt die Gesellschaft die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder –auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

B 3.2.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person (bei einer Einzelversicherung) bzw. die versicherten Personen (bei einer Familienversicherung) die Reise allein fortsetzen müssten, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.

B 3.2.6 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause

Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.

B 3.2.7 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.

B 3.2.8 Vorzeitige Rückkehr wegen Beschädigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens beträchtlich beschädigt wird und deshalb die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.

B 3.2.9 Temporäre Rückkehr

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Artikel B3.2.6 - B3.2.8 auch die temporäre Rückkehr (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse) für eine versicherte Person an deren Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

B 3.2.10 Rückreise wegen Gefahren an der Reisedestination

Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse – ohne Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen – oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Personen konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse) der versicherten Person an deren Wohnort.

B 3.2.11 Rückreise wegen Ausfalls des öffentlichen Transportmittels infolge Panne oder Unfall

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel (inkl. Flugzeug) infolge Panne oder Unfall ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die vorzeitige Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse). Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden.

B 3.2.12 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Zusatzkosten der vorzeitigen oder verspäteten Rückreise (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse) der versicherten Person an den Wohnort, beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Organisation und den Transport für die Fortführung der Reise. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

B 3.2.13 Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts

Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Zusatzkosten der vorzeitigen oder verspäteten Rückreise (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse) der versicherten Person an den Wohnort, beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, den Transport für die Fortführung der Reise. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.

B 3.3 Mehrkosten bei unvorhergesehenen Zwischenfällen

B 3.3.1 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die Gesellschaft zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnбилет 1. Klasse, Flugбилет Economy-Klasse).

B 3.3.2 Auswirkungen von Dokumentenverlust

Wenn durch Diebstahl oder Verlieren von Pass bzw. Identitätskarte eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr der versicherten Person vom Ausland verunmöglicht wird, übernimmt die Gesellschaft bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000 pro Ereignis.

B 3.3.3 Auswirkungen von Schäden am mitgeführten Eigentum

Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person durch ein Feuer-, Elementar-, oder Wasserereignis beträchtlich beschädigt, von einem Diebstahl betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird und dadurch die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, bezahlt die Gesellschaft:

- die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000 pro Person;
- die Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000 pro Person.

Im Schadenfall ist unverzüglich die zuständige Behörde (Polizei, Transportunternehmung) zu benachrichtigen.

B 3.3.4 Auswirkungen von Schäden an der Unterkunft

Wird die für die Reise oder Ferien gebuchte oder die auf der Reise oder in den Ferien gewählte Unterkunft durch ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis beträchtlich beschädigt, bezahlt die Gesellschaft die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000 pro Person.

B 3.3.5 Verspätete Rückreise wegen starken Schneefalls und Elementarereignissen

Kann die Rückreise nachweislich nicht wie vorgesehen angetreten werden, da der Ferienort wegen starken Schneefalls oder eines Elementarereignisses von der Aussenwelt abgeschnitten ist, bezahlt die Gesellschaft die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für den unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 1'000 pro Person. Als Nachweis für die Unmöglichkeit der Rückreise hat die versicherte Person der Gesellschaft eine Bestätigung der Behörden vor Ort vorzulegen.

B 3.3.6 Flugverspätung

Wenn ein Flug mindestens drei Stunden Verspätung auf die planmässige Ankunft hat und dadurch der Anschlussflug verpasst wird, übernimmt die Gesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) für die Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 2'000. Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist;

- wenn die Verspätung auf Grund von Streiks oder durch Schliessung des operativen Flugbetriebs eingetreten ist.

B 3.4 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 30'000.

B 3.5 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Gesellschaft eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklasse-Hotel) bis maximal CHF 5'000.

B 3.6 Wiederholungsreise

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Wiederholungsreise, wenn sie durch die Gesellschaft aus medizinischen Gründen an ihren Wohnort repatriert wurde. Die Entschädigung besteht aus einem Reisegutschein im Wert der vor der Abreise gebuchten Reiseleistungen, begrenzt durch die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Nicht belastete Reiseleistungen und Rückerstattungen der Leistungserbringer bzw. Veranstalter infolge der Repatriierung werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.

B 3.7 Kostenrückerstattung bei vorzeitigem Abbruch von Reisen, Mieten, Kursen, Seminaren und Schulungen zur Weiterbildung

B 3.7.1 Rückerstattung von Reisekosten

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Gesellschaft die Kosten für den nicht benutzten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet, wobei der Abreisetag als benutzter Tag gilt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn eine Wiederholungsreise gemäss Artikel B3.6 in Anspruch genommen wird.

B 3.7.2 Rückerstattung von Miet-, Kurs-, Seminar- und Weiterbildungskosten

Wenn eine versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses gemäss Artikel B2.3 die Mieten, Kurse, Seminaren und Schulungen zur Weiterbildung unterbrechen oder vorzeitig abbrechen muss, übernimmt die Gesellschaft die anteilmässige Kostenrückerstattung der nichtbezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten). Abreisetag gilt als benutzter Miet-, Kurs-, Seminar- bzw. Schultag.

Die Leistungen aus Artikel B3.7 sind pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

B 3.8 Zusatzleistungen

B 3.8.1 Kostenvorschuss an ein Spital

Wenn die versicherte Person ausserhalb der Schweiz bzw. des Fürstentums Liechtenstein hospitalisiert werden muss, leistet die Gesellschaft, falls notwendig, einen Vorschuss für die Spitalkosten bis CHF 5'000. Der vorgeleistete Betrag ist der Gesellschaft innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Spital zurückzuzahlen.

B 3.8.2 Dolmetscherkosten

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis im Ausland bezahlt die Gesellschaft die notwendigen Kosten für einen Dolmetscher bis max. CHF 1'000 pro Ereignis.

B 3.8.3 Hilfe bei Organisation lebenswichtiger Medikamente vor Ort nach Vorliegen eines Rezeptes

Stellt die versicherte Person während der Reise oder in den Ferien fest, dass ihr lebenswichtige Medikamente fehlen, unterstützt die Gesellschaft bei Vorliegen eines gültigen Rezeptes des behandelnden Arztes bzw. des Hausarztes bei der Organisation der Medikamente vor Ort (ohne Kosten für die Medikamente).

B 3.8.4 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, vorzeitiger Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis weitere unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten, Hotelkosten, usw.) an, übernimmt die Gesellschaft diese Mehrkosten bis max. CHF 750 pro Person.

B 3.9 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

B 3.9.1 Fehlende Zustimmung seitens der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft zu den Leistungen gemäss Artikel B3.2.1 bis B3.2.13 (Repatriierung, Überführung und Rückreise in Notsituationen), Artikel B3.3.1 (Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder), Artikel B3.4 (Such- und Bergungskosten) sowie Artikel B3.5 (Besuchsreise) nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

B 3.9.2 Abbruch durch den Leistungserbringer

Wenn das Reise- bzw. Transportunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder auf Grund der konkreten Umstände absagen resp. abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvergüten bzw. die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählt u.a., wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät oder das ausführende

Transportunternehmen wegen Streiks im eigenen Betrieb seine Dienstleistungen nicht erbringen kann.

B 3.9.3 Notwendiger medizinischer Versorgung

Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.

B 3.9.4 Behördlichen Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Leistungen verunmöglichen, ausser wie in Artikel B3.2.12 sowie B3.2.13 ausdrücklich als versichert definiert.

B 3.9.5 Empfehlung Regierung oder Behörden

Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

B 3.10 Pflichten im Schadenfall

B 3.10.1 Assistance-Zentrale informieren

Um die Leistungen der Personen-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens unverzüglich die Assistance-Zentrale der Gesellschaft informiert werden:

Telefon Inland 0800 22 33 44

Telefon Ausland +41 43 311 99 11

Für Leistungen bei Flugverspätung gemäss Artikel B3.3.6 gilt folgendes: Die anspruchsberechtigte Person muss nach ihrer Rückkehr in die Schweiz den Schadenfall unverzüglich schriftlich der Gesellschaft anmelden.

B 3.10.2 Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente müssen der Assistance-Zentrale, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung;
- Arzzeugnis mit Diagnose;
- Offizielle Atteste;
- Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
- Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original;
- Flug-/Fahrscheine im Original;
- Polizeirapporte;
- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens.

B 4 SPERRSERVICE

B 4.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft

Der Sperrservice kann rund um die Uhr durch die versicherten Personen von der Assistance-Zentrale der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

B 4.2 Versicherte Sachen

B 4.2.1 Karten und Ausweise

Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten sowie persönliche Ausweise, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt worden sind.

B 4.2.2 Mobiltelefone

Handys, welche bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind.

B 4.3 Versicherte Ereignisse

Diebstahl, Abhandenkommen und Verlust.

B 4.4 Versicherte Leistungen

Nach dem Anruf der versicherten Person auf die Assistance-Zentrale der Gesellschaft wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Karten-Unternehmen, Bank, Post etc.) respektive die vom Kunden gemeldete Handy-Nummer beim entsprechenden Provider zu sperren. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss die versicherte Person dieses der Gesellschaft mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Gesellschaft die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

B 4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

B 4.5.1 Mangelnde Erreichbarkeit

Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution oder des Providers entstehen;

B 4.5.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden, die infolge des Verlustes der versicherten Sachen (z.B. durch Fremdttelefonierer) entstehen.

B 5 TRAVEL-HOTLINE

B 5.1 Assistance-Zentrale der Gesellschaft

Die Servicedienstleistungen der Travel Hotline können rund um die Uhr sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen von der Assistance-Zentrale der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

B 5.2 Versicherte Leistungen

B 5.2.1 Reise-Informationen

Die Gesellschaft erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

B 5.2.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die Gesellschaft vermittelt den versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Gesellschaft Übersetzungshilfe.

B 5.2.3 Beratungsdienst

Die Gesellschaft berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die versicherten Personen auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die Gesellschaft wenden.

B 5.2.4 Benachrichtigungsservice

Falls die Assistance-Zentrale der Gesellschaft Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

B 5.3 Nicht versicherte Schäden

Die Gesellschaft haftet nicht:

B 5.3.1 Vermögensschäden

Für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen und Leistungen der Travel Hotline resultieren.

C | RECHTSSCHUTZ

Die versicherte Person genießt Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen gemäss Artikel A17.1 der A Gemeinsamen Bestimmungen, ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

C 1 AUSSCHLIESSLICH VERSICHERTE STREITIGKEITEN UND VERFAHREN

C 1.1 Straf- und Administrativverfahren

Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

C 1.2 Ausservertragliches Haftpflichtrecht

Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tötlichkeiten, Diebstahl oder Raub.

C 1.3 Streitigkeiten mit Versicherungen

Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die die versicherte Person decken.

C 1.4 Vertragliche Streitigkeiten

Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:

- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3.5 t;
- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
- Reise- und Beherbergungsvertrag;
- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
- Personen- oder Gepäcktransport.

C 2 VERSICHERTE LEISTUNGEN

C 2.1 Maximale Leistungen und Kosten

Leistungen des Rechtsdienstes der CAP sowie Geldleistungen bis maximal CHF 250'000 pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und, sofern der örtliche Geltungsbereich ganze Welt abgeschlossen wurde, maximal CHF 50'000 pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die der versicherten Person auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

C 2.2 Befreiung der Leistungspflicht

Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

C 2.3 Leistung bei mehreren Streitigkeiten

Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Artikel C1 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Artikel C1 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Artikel A1 der A Gemeinsamen Bestimmungen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

C 3 KEIN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

C 3.1 Herbeiführung durch die versicherte Person

Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit

Motorfahrzeugen oder Booten;

- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;

C 3.2 Medizinische Behandlung

Wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist;

C 3.3 Behördliche Verfügungen

Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen (z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des operativen Flugbetriebs);

C 3.4 Kein gültiger Führerausweis

Wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war;

C 3.5 Streitigkeiten mit Behörden

Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel);

C 3.6 Vorgehen gegen die CAP oder Allianz Suisse

Wenn die versicherte Person gegen die CAP oder Allianz Suisse und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will;

C 3.7 Streitigkeiten oder Interessenkonflikte durch versicherten Personenkreis

Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);

C 3.8 Anmeldung nach Ende der Versicherung

Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird;

C 3.9 Straf- und Verfügungsverfügungskosten

Für Straf- und Verfügungsverfügungskosten;

C 3.10 Krieg, Terror, Unruhen oder Naturkatastrophen

Bei Streitigkeiten und Verfahren infolge von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Naturkatastrophen;

C 3.11 Strahlungen

Bei Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen.

C 4 ABWICKLUNG EINES SCHADENFALLES

C 4.1 Anmeldung Schadenfall

Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.

C 4.2 Ohne Zustimmung der CAP

Die versicherte Person darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat die versicherte Person der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

C 4.3 Freie Anwaltswahl

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt;

- a) Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn:
- b) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

C 4.4 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten und Aussichtslosigkeit

- a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.
- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

D | REISEGEPÄCK (MODUL 1 UND 2)

D 1 VERSICHERTE SACHEN UND KOSTEN (BEIDE MODULE)

D 1.1 Sachen zum Neuwert

Versichert sind sämtliche Sachen zum Neuwert, welche die versicherten Personen für den persönlichen Bedarf auf die Reise gemäss Artikel A17.1 der A Gemeinsamen Bestimmungen mitnehmen.

D 1.2 Unbedingt notwendige Anschaffungen

Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

D 1.3 Wiederbeschaffung von Ausweisen

Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen.

D 2 MODUL 1

D 2.1 Versicherte Gefahren

D 2.1.1 Beschädigung und Zerstörung

Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung. Der Zerstörung gleichgestellt ist der plötzliche Zugriffsverlust auf die versicherte Sache durch Hinabfallen derselben (wie z.B. Sturz der Sache ins Meer).

D 2.1.2 Nichtauslieferung von Reisegepäck

Nichtauslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung.

D 2.2 Kein Anspruch auf Leistungen

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Schäden:

D 2.2.1 Handelswaren, Werkzeuge und Utensilien

an Handelswaren, Berufswerkzeugen und Berufsutensilien;

D 2.2.2 Fahrräder, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Boote

an Fahrrädern, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Booten je samt Zubehör;

D 2.2.3 Geldwerte, Wertsachen und Dokumente

an Geldwerten, Schmucksachen und Uhren, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden und Geschäftspapieren;

D 2.2.4 Durch kantonale Versicherungsanstalt versicherte Ereignisse

durch Feuer- und Elementarereignisse an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

D 2.2.5 Diebstahl, Verlieren, Verlegen und Vergessen

durch Diebstahl, Verlieren, Verlegen und Vergessen;

D 2.2.6 Temperatur und Witterungseinflüsse

durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen;

D 2.2.7 Abnützung

durch Abnützung;

D 2.2.8 Natürliche Beschaffenheit

durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;

D 2.2.9 Gebrauch von Sportgeräten

während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern);

D 2.2.10 Krieg, Neutralitätsverletzung, Revolution, Unruhen und Erdbeben

die direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen mit:

- a) kriegerischen Ereignissen;
 - b) Neutralitätsverletzungen;
 - c) Revolution, Rebellion, Aufstand,
 - d) innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - e) Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;

D 2.2.11 Radioaktivität, nuklearer Abfall, Nuklearwaffen

die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:

- a) radioaktives Material;
- b) Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
- c) radioaktive Verseuchung;
- d) nuklearer Abfall und Brennstoff;
- e) nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel D2.2.10 oder D2.2.11 überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

D 3 MODUL 2

D 3.1 Versicherte Gefahren

D 3.1.1 Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Reisegepäck durch:

- a) Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- b) Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;
- c) Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

D 3.1.2 Beschädigung und Zerstörung

Unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Verlieren, Verlegen und Vergessen.

D 3.1.3 Nichtauslieferung des Reisegepäcks

Nichtauslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung.

D 3.2 Leistungsbegrenzungen und Gelderte

Geldwerte sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung gemäss Artikel D3.1.1 a) + b) bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck, im Maximum aber bis CHF 5'000 versichert.

D 3.3 Kein Anspruch auf Leistungen

D 3.3.1 Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Schäden:

- a) an Handelswaren, Berufswerkzeugen und Berufsutensilien;
- b) an Motorfahrzeugen, Motorfahrzeug-Anhängern und Motorfahrrädern, je samt Zubehör;
- c) an Schiffen und Booten, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör;
- d) an Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
- e) an Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- f) durch Feuer- und Elementarereignisse an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

- g) die direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- h) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel D3.3.1 g) oder D3.3.1 h) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

D 3.3.2 Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben bei Einfachem Diebstahl gemäss Artikel D3.1.1 c):

a) Geldwerte

D 3.3.3 Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben bei den Ereignissen unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Verlieren, Verlegen und Vergessen gemäss Artikel D3.1.2 und dem Ereignis Nichtauslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung gemäss Artikel D3.1.3 Schäden, die entstehen:

a) an Fahrrädern;

b) an Schiffen und Booten, für die keine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, samt Zubehör;

c) an Luftfahrzeugen, die nicht im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;

d) an Geldwerten, Schmucksachen und Uhren, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden und Geschäftspapieren;

e) durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen;

f) durch Abnutzung;

g) durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;

h) während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern).

D 4 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

D 4.1 Beschädigung am Reisegepäck / Beide Module

Schäden am Reisegepäck sind durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

D 4.2 Diebstahl / Modul 2

Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen wieder gefunden werden.

D 5 BERECHNUNG DES SCHADENS (BEIDE MODULE)

D 5.1 Wiederbeschaffung zum Neuwert

Für Reisegepäck wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert im Zeitpunkt des Schadeneintrittes erfordert (=Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

D 5.2 Teilschaden

Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwerts berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).

D 5.3 Vorbestandene Schäden

Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

D 6 BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG (BEIDE MODULE)

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten gemäss Artikel D1.2 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Versicherungssumme für Reisegepäck hinaus vergütet.

D 7 SORGFALTPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN (MODUL 2)

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte, Schmucksachen und Uhren in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.



AUTO-ASSISTANCE UND SELBSTBEHALTSDECKUNG BEI MIETFAHRZEUGEN

E 1 PANNENHILFE UND ASSISTANCE-LEISTUNGEN

E 1.1 Versichertes Fahrzeug

Das von der versicherten Person als Lenker benützte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3.5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen.

E 1.2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden in Europa gemäss Artikel A2.1 und auf Reisen gemäss Artikel A17.1 der A Gemeinsamen Bestimmungen. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

E 1.3 Versicherte Leistungen

E 1.3.1 Ausweitung des Geltungsbereiches Schweiz

Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein sowie der Bereich im nahen Ausland bis 50 km von der Schweizer oder liechtensteinischen Grenze.

E 1.3.2 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

- Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahegelegene und geeignete Garage;
- Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert;
- Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000 versichert.

E 1.3.3 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft eine Übernachtung bis CHF 120 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis CHF 120 pro Insasse und Nacht jedoch höchstens CHF 1'200 pro Ereignis.

E 1.3.4 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland auf Grund einer Expertise nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft:

- die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy-Klasse). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300. Im gleichen Rahmen werden in der Schweiz auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen;
- den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeuges zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen;
- bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug möglichst der gleichen Fahrzeugkategorie bis höchstens CHF 150 pro Tag während längstens 8 Tagen.

Zusatzversicherungen und –ausrüstungen sind nicht versichert. Für die Anmiete des Mietfahrzeugs benötigt der Versicherte bzw. Fahrzeuglenker eine eigene Kreditkarte.

E 1.3.5 Ausfall des Fahrzeugslenkers

Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückreise der übrigen Insassen sowie den Rücktransport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Autowerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers.

E 1.3.6 Rückführung des Anhängers- oder Wohnwagens

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagens gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalls an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalls zurückgelassen werden, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagens zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern diese den Zeitwert nach dem Ereignis nicht übersteigen, andernfalls werden die Zollkosten übernommen.

E 1.3.7 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahegelegenen und geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

E 1.4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

E 1.4.1 Herbeiführung durch die versicherte Person

Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:

- Fahren in angetrunkenem Zustand (Überschreiten des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch;
- aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainingsfahrten;
- aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse gemäss Richtlinien für das Unfallversicherungsgesetz (UVG);

E 1.4.2 Behördliche Anordnung

Für Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen;

E 1.4.3 Zustimmung der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft zu den unter Artikel E1.3 aufgeführten Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;

E 1.4.4 Mangelhafter Unterhalt

Wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf mangelhaften Unterhalt des Fahrzeuges oder die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren;

E 1.4.5 Nicht öffentliche Strassen

Bei Pannen und Unfällen, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen;

E 1.4.6 Krieg, Terror, Unruhen oder Naturkatastrophen

Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen;

E 1.4.7 Kein gültiger Führerausweis

Wenn der Lenker nicht im Besitz des gültigen Führerausweises ist oder ohne gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson das Fahrzeug führt.

E 1.5 Pflichten im Schadenfall

E 1.5.1 Unverzügliche Meldung an die Gesellschaft

Um die Leistungen beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Gesellschaft informiert werden:

24 Std. Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz	0800 22 33 44
24 Std. Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland	+41 43 311 99 11

E 1.5.2 Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente müssen der Gesellschaft eingereicht werden, soweit die Leistungen nicht direkt durch die Gesellschaft gegenüber Dritten abgegolten wurden:

- Arztzeugnis mit Diagnose;
- offizielle Atteste;
- Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original;
- Flug- / Fahrscheine im Original;
- Polizeirapporte.

E 2 SELBSTBEHALTSDECKUNG BEI MIETFahrZEUGEN

E 2.1 Versichertes Fahrzeug

Das von der versicherten Person gemietete Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3.5 t sowie Motorräder). Mitversichert ist die Miete von zugelassenen Campinganhängern und Wohnwagen.

E 2.2 Versicherte Leistungen

Entsteht am Mietfahrzeug ein durch die Kaskoversicherung gedecktes Schadenereignis (Beschädigung, Kollision, Diebstahl) und wird der versicherten Person ein Selbstbehalt aus dieser Kaskoversicherung in Rechnung gestellt, so entschädigt die Gesellschaft dem Anspruchsberechtigten diesen entsprechenden Betrag. Erreicht der versicherte Schadenbetrag nicht die Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes des gemieteten Fahrzeuges, übernimmt die Gesellschaft die in Rechnung gestellten Schadenkosten.

E 2.3 Versicherungssumme

Die Leistung ist pro Ereignis auf CHF 3'000 begrenzt.

E 2.4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- Bei der Miete von Taxis sowie Fahrzeugen von Fahrschulen;
- Wenn das Ereignis von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (Überschreiten des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht wird;
- Bei Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.